



Veterinärrechtliche Anforderungen an die Haltung und (Vermarktung) von Weiderindern

Dr. Iris Fuchs
Sachgebiet 54



Was ist zu beachten ?



- Haltung → **Tiergesundheitsgesetz**
- Haltung }
• Betäubung } → **Tierschutzrecht**
• Schlachtung }
- Schlachtung }
• Zerlegung etc. } → **Lebensmittelhygiene**
• Vermarktung }
- Öffentliche Sicherheit



Tierschutzgesetz / Tierhalter

- § 2

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muß das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen **ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen**,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, daß ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muß über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.



Tierschutzrecht

- **Tierschutz Nutztierhaltungsverordnung**
 - **Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen**
 - Ernährung (Versorgungstationen; Qualität, Menge, Bedarf, frostsicher etc.)
 - Pflege, Überwachung Gesundheit, Tierkontrolle
 - **Haltungsbedingungen**
 - Größe, Fläche, Sicherheit, Sauberkeit
 - Witterungseinflüsse
 - Liegeflächen
 - Soziales Verhalten

Tierschutz-Nutztierhaltungs-VO



§ 4 Allgemeine Anforderungen an Überwachung, Fütterung und Pflege

(1) Wer Nutztiere hält, hat vorbehaltlich der Vorschriften der Abschnitte 2 bis 4 sicherzustellen, dass

1. für die Fütterung und Pflege der Tiere **ausreichend viele Personen** mit den hierfür erforderlichen **Kenntnissen und Fähigkeiten** vorhanden sind;
2. das Befinden der Tiere **mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme** von einer für die Fütterung und Pflege **verantwortlichen Person** überprüft wird und dabei vorgefundene tote Tiere entfernt werden;

Tierschutz-Nutztierhaltungs-VO



§ 4 Allgemeine Anforderungen an Überwachung, Fütterung und Pflege

(1) Wer Nutztiere hält, hat vorbehaltlich der Vorschriften der Abschnitte 2 bis 4 sicherzustellen, dass

3. soweit erforderlich, **unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung** in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die **Tötung kranker oder verletzter Tiere** ergriffen werden sowie ein **Tierarzt** hinzugezogen wird;
4. alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind;

Überprüfung durch sachkundige Person



- Körperkondition
- Verhalten
- Haut/Haarkleid
- Gliedmaßen / Klauen
- Atmung
- Wasser-/Futteraufnahme
-

Behandlung



- Möglichkeiten
 - Fixation
 - Immobilisation

Beispiele:

Endoparasiten- / Ektoparasitenbehandlung

Tierhaltung: Schutz von Tier und Mensch



Haftung des Tierhalters

Bau und Unterhaltung der Zaunanlagen unterliegen der Sorgfaltspflicht des Tierhalters!

§ 833 BGB: "Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde."

Tierhaltung: Schutz von Tier und Mensch



Zaunanlagen

Die Hütesicherheit hängt ab von der **Tierart**
(Rinder: Kühe, Bullen, Jungrinder, Schafe, Pferde)

der **Qualität des Materials**

sowie einem **ordentlichen** und **stabilen Aufbau der Anlage**,

der speziellen Situation (Futter- und Tränkwasserangebot, Witterung, äußere Reizquellen wie Autobahnen, verlockende Futterflächen u. a.)

Tierhaltung: Schutz von Tier und Mensch



Risikobereich 1 (R1) - abgelegenes Gebiet:
Weiden an wenig befahrenen Straßen, gut kontrollierbar.

Risikobereich 2 (R2) - mäßig gefährdetes Gebiet:
Weiden, die von starkbefahrenen Straßen mehrere Kilometer entfernt liegen, aber wenig gut zu kontrollieren sind.

Risikobereich 3 (R3) - gefährdetes Gebiet:
Weiden an Autobahnen, stark befahrenen Straßen, Bahnlinien, Flugplätzen oder sonstigen Gefahrenquellen.

Für Herden mit Bullen sowie Bullenweiden gelten grundsätzlich die Maßstäbe der Gruppe 3.

Tiergesundheitsgesetz



- Anzeige der Tierhaltung (Vet-Amt, BTKS, etc.)
- Prävention / Tierseuchengesundheitsgesetz (seit 1. Mai 2014)
- Biosicherheit / Leitlinien (Maul- und Klauenseuche)
- Kennzeichnung aller Rinder innerhalb 7 Tage
- BHV1
- Brucellose / Leukose
- BVD /MD (Ohrstanze Kalb; spätestens nach 6 Monaten)

Vermarktung ?



§ 12 Tier-LMHV Schlachtungen außerhalb eines Schlachthofes

Einzelne Huftiere der Gattung Rind, die ganzjährig im Freiland gehalten werden, dürfen mit Genehmigung der zuständigen Behörde im Haltungsbetrieb geschlachtet oder zur Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr getötet werden, wenn die Anforderungen nach Anhang III Abschnitt III Nummer 3 Buchstabe a bis j der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 eingehalten werden.

Wann darf außerhalb eines Schlachthofes geschlachtet werden ?



§ 12 Tier-LMHV Schlachtungen außerhalb eines Schlachthofes

Genehmigung zur Schlachtung ist nicht gleich Genehmigung für Kugelschuss !

Anforderungen nach Anhang III...853/2004wann darf geschlachtet werden



- a) ...Risikos für den Transporteur **oder** aus Gründen des Tierschutzes nicht transportiert werden;
- b) die Herde wird regelmäßig tierärztlich untersucht;
- c) der Eigentümer der Tiere stellt einen entsprechenden Antrag;
- d) die zuständige Behörde wird im Voraus über das Datum und den Zeitpunkt der Schlachtung unterrichtet;

Anforderungen nach Anhang III...853/2004wann darf geschlachtet werden



- e) der Betrieb verfügt über Verfahren, die es ermöglichen, die betreffende Tiergruppe **gesammelt der Schlacht tieruntersuchung** zu unterziehen;
- f) der Betrieb verfügt über **geeignete Einrichtungen** für das Schlachten, Entbluten[...];
- g) die **Anforderungen des Tierschutzes sind erfüllt**;

Tierschutz: Betäubung



Seit 01.01.2013:

Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009
Penetrierender Bolzenschuss

ANHANG I

VERZEICHNIS DER BETÄUBUNGSVERFAHREN UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE ANGABEN
(gemäß Artikel 4)

KAPITEL I
Verfahren

Tabella 1 — Mechanische Verfahren

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung	Anwendungsbedingungen	Schlüsselparameter	Besondere Vorschriften für bestimmte Verfahren gemäß Kapitel II
1	Penetrierender Bolzenschuss	Schwerwiegende und irreversible Schädigung des Gehirns durch einen Bolzen, der auf das Schädeldach aufschlägt und dieses durchdringt. Einfache Betäubung.	Alle Arten. Schlachtung, Bestandsräumung und andere Fälle	Ansatzstelle und Schlagrichtung. Geeignete Geschwindigkeit, Austrittslänge und geeigneter Durchmesser des Bolzens je nach Tiergröße und -art. Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt/Tötung (in Sek.).	Entfällt



Bolzenschuss: Voraussetzungen



- Sachkundenachweis (TierSchIV) der ausübenden Person
- Fixierung



Quelle: <https://www.texas-trading.de/knowhow/index.ph..>

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 Schuss mit einer Feuerwaffe



3	Schuss mit einer Feuerwaffe	Schwerwiegende und irreversible Schädigung des Gehirns durch ein oder mehrere Geschosse, die auf das Schädeldach aufschlagen und dieses durchdringen	Alle Arten Schlachtung, Bestandsräumung und andere Fälle	Einschussstelle. Ladung und Kaliber der Patrone. Typ des Projektils.
---	-----------------------------	--	---	--

Tierschutz-Schlachtverordnung (National):

Anlage 1 (zu § 12 Absatz 3)

**Abweichende und zusätzliche Bestimmungen zu den zulässigen
Betäubungsverfahren nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr.
1099/2009**



Kugelschuss

- 2.1 Abweichend von Anhang I Kapitel I Tabelle 1 Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 **darf der Schuss mit einer Feuerwaffe**
- 2.1.2 **nur mit Einwilligung der zuständigen Behörde** zur Betäubung oder Tötung von Rindern, die ganzjährig im Freien gehalten werden
- 2.2 Der Kugelschuss **ist so auf den Kopf** des Tieres abzugeben und das Projektil muss über ein solches Kaliber und eine solche Auftreffenergie verfügen, dass das Tier sofort betäubt und getötet wird.

Kugelschuss: Voraussetzungen

Sachkundenachweis gemäß §4 TierSchIV

Sachkundenachweis gemäß §7 Waffengesetz

§ 4 Voraussetzungen für eine Erlaubnis

§ 5 Zuverlässigkeit

§ 6 Persönliche Eignung

§ 7 Sachkunde

§ 8 Bedürfnis, allgemeine Grundsätze

§ 10 Waffengesetz (Abs.5)

Erteilung von Erlaubnissen zum Erwerb, Besitz, Führen und Schießen ! (auch Jäger benötigen behördliche

Schießerlaubnis / Bay VGH 11.08.2010, Az.:21 ZB 10.444)!



Ablauf Genehmigung: Schlachtung außerhalb eines Schlachthofes



Antrag bei zuständigem Veterinäramt/Landratsamt

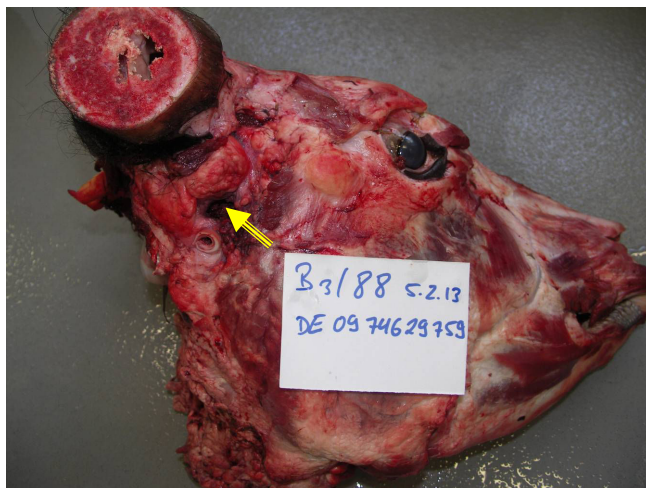
- (wer, wann, was, wie ?)

Prüfung der Voraussetzungen im Amt und vor Ort

- Tierbestand
- Tierhaltung
- Tierhalter: Umgang mit Tieren
- Transportmöglichkeit
- Entfernung Schlachtbetrieb
- Betäubungsmöglichkeit
- Sachkundenachweis (-e)
- Eignung des Schützen

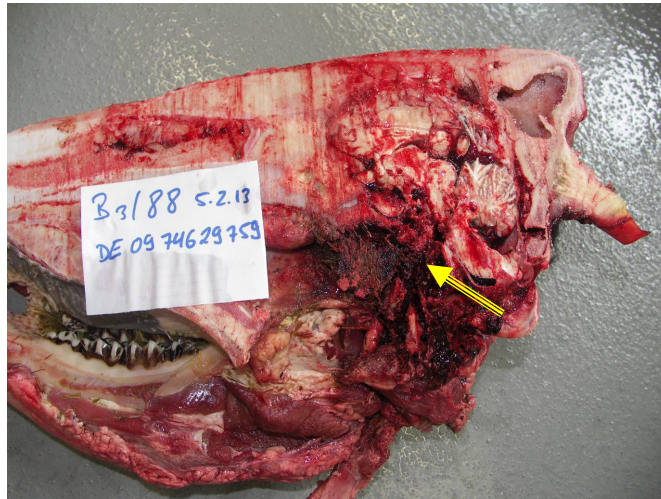
Immer Einzelfallsentscheidung !

So darf's nicht sein!



Fotos: Dr. Reimann

So darf's nicht sein! (Innenseite)



Fotos: Dr. Reimann



- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit